

Az.: 2 B 6/23
11 L 837/22



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Antragstellerin -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen
Außenstelle Chemnitz
Brückenstraße 10, 09111 Chemnitz

- Antragsgegner -
- Beschwerdeführer -

wegen

Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke

am 20. März 2023

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 29. Dezember 2022 - 11 L 837/22 - mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung und der Kostenentscheidung geändert.

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 3.985,23 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragsgegners hat Erfolg. Mit dem angegriffenen Beschluss hat das Verwaltungsgericht auf den Antrag der Antragstellerin die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen die Entlassungsverfügung vom 9. November 2022 wiederhergestellt. Die mit der Beschwerde vorgetragenen Gründe, auf deren Prüfung der Senat im vorläufigen Rechtsschutzverfahren grundsätzlich beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), führen zur Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.
- 2 1. Die Antragstellerin steht im Beamtenverhältnis auf Widerruf beim Antragsgegner; sie nimmt am Vorbereitungsdienst für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1, Fachrichtung Finanz- und Steuerverwaltung mit fachlichem Schwerpunkt Steuerverwaltungsdienst teil. Das Verwaltungsgericht hat dem Antrag der Antragstellerin stattgegeben, weil bei der Entscheidung über ihre Entlassung aus diesem Beamtenverhältnis die Frauenbeauftragte nicht beteiligt wurde. Mit seiner Beschwerde trägt der Antragsgegner vor, dass die Anhörung der (stellvertretenden) Frauenbeauftragten nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens nachgeholt wurde. Diese habe der Entlassung zugestimmt. Damit lägen die Voraussetzungen des § 45 VwVfG vor, weil keine andere Entscheidung in der Sache habe ergehen können. Die Rechtswidrigkeit der Verfügung sei entfallen. Es habe die stellvertretende Frauenbeauftragte gehandelt, weil die Position der planmäßigen Frauenbeauftragten seit 2020 nicht besetzt sei.

- 3 Die Antragstellerin verteidigt die angegriffene Entscheidung. Eine Heilung nach § 45 VwVfG sei nicht eingetreten. Die Frauenbeauftragte sei nicht wie vom Gesetz vorgegeben frühzeitig beteiligt worden, und es sei ihr auch nicht mitgeteilt worden, dass ein Widerspruch anhängig sei. Gerügt werde, dass die Frauenbeauftragte überhaupt angehört worden sei. Überdies sei die Position der Frauenbeauftragten unbesetzt. Es werde bestritten, dass wirksame Bestellungen vorlägen.
- 4 2. Die Beschwerde hat aus den vom Antragsgegner vorgetragenen Gründen Erfolg. Zwar ist das Verwaltungsgericht auf der Grundlage des ihm vorliegenden Sachverhalts zu Recht davon ausgegangen, dass die Entlassungsverfügung wegen der nicht erfolgten Beteiligung der Frauenbeauftragten formell rechtswidrig war. Nach Abschluss dieses Verfahrens wurde aber der Mangel durch die im weiterhin anhängigen Verwaltungsverfahren eingeholte Zustimmung geheilt (dazu a.). Der Antrag der Antragstellerin hat auch nicht aus anderen Gründen Erfolg (dazu b.).
- 5 a. Die im Rahmen des Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung hat nicht schon deshalb Erfolg, weil die Entlassungsverfügung formell rechtswidrig wäre. Wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausführt, bedurfte es bei der Entscheidung hierüber der Beteiligung der Frauenbeauftragten (§ 20 Abs. 1 SächsFFG). Diese lag bei Ergehen der Entlassungsverfügung nicht vor, sondern erfolgte erst im Nachgang (Schreiben der stellvertretenden Frauenbeauftragten vom 11. Januar 2023 - AS 91). Angesichts des auf offiziellem Kopfbogen erklärten Einverständnisses hat der Senat jedenfalls nach der im Eilverfahren gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung keine Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit dieser Erklärung.
- 6 Der ursprünglich vorliegende Verfahrensfehler wurde mit dieser Zustimmung geheilt, weil unter Heranziehung des Rechtsgedankens des § 45 Abs. 1 VwVfG klar ist, dass die unterbliebene Beteiligung der Frauenbeauftragten bei einer früheren Beteiligung zu keinem anderen Ergebnis geführt hätte. Dieses Ergebnis wird zusätzlich durch den Gedanken gestützt, dass im noch anhängigen Widerspruchsverfahren der Antragsgegner die nunmehr vorliegende Zustimmung nicht nur einbeziehen könnte, sondern einzubeziehen hätte. Zwar ist der Antragstellerin zuzugeben, dass die Beteiligung der Frauenbeauftragten zunächst nicht den Fallgruppen des § 45 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 VwVfG unterfällt. Die Vorschrift enthält indes einen allgemeinen Rechtsgedanken (vgl. etwa OVG Hamburg, Beschl. v. 14. Oktober 2015 - 2 B 158/15 -, juris RN. 16 m. w. N.). Dieser ist auch für die Beteiligung der Frauenbeauftragten anwendbar.

- 7 b. Der Antrag der Antragstellerin hat auch nicht aus anderen Gründen Erfolg. Ihre Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erweist sich auch unter Berücksichtigung ihres Vorbringens in beiden Instanzen als materiell rechtmäßig.
- 8 Ausgangspunkt der rechtlichen Beurteilung ist § 23 Abs. 4 BeamStG. Danach können Beamte auf Widerruf jederzeit entlassen werden, wobei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst die Gelegenheit zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes und zur Ablegung der Prüfung gegeben werden soll. Hieraus ergibt sich, wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, eine Einschränkung des dem Dienstherrn in § 23 Abs. 4 Satz 1 BeamStG bei der Entlassung von Widerrufsbeamten eingeräumten weiten Ermessens dahingehend, dass eine Entlassung während des Vorbereitungsdienstes nur ausnahmsweise aus Gründen statthaft ist, die mit dessen Sinn und Zweck in Einklang stehen. Leistungsmängel können daher einen sachlichen Grund für die Entlassung bilden, wenn sie sich auf den Vorbereitungsdienst auswirken. So kann eine Entlassung gerechtfertigt sein, wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, dass der Beamte das Ziel des Vorbereitungsdienstes, den Erwerb der Befähigung für die angestrebte Laufbahn, erreichen kann, weil er anhaltend unzulängliche Leistungen erbringt (vgl. BVerwG, Urt. v. 9. Juni 1981, BVerwGE 62, 267, 269; Beschl. v. 9. Oktober 1987, Buchholz 237.0 § 39 LBG BW Nr. 3; Senatsbeschl. v. 5. August 2011 juris, Rn. 10; Zängl, in: Woydera/Sumer/Zängl, Beamtenrecht in Sachsen, Stand Oktober 2009, § 23 BeamStG Rn. 186, 187, 218).
- 9 Die Frage, ob der Dienstherr von durch Leistungsmängel begründeten ernsthaften Zweifeln daran, dass der Widerrufsbeamte das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreichen wird, ausgehen konnte, unterliegt indes einer eingeschränkten verwaltungsgerichtlichen Kontrolle. Während der diesen Zweifeln zugrunde gelegte Sachverhalt in vollem Umfang auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft werden kann, ist die Kontrolle im Übrigen darauf beschränkt, ob der Dienstherr die anzuwendenden (Rechts-)Begriffe verkannt oder ob er bei der von ihm zu treffenden Prognoseentscheidung allgemeingültige Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachwidrige Erwägungen angestellt hat (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 5. Juni 2015 - 6 B 326/15 -, juris Rn. 8 m. w. N.).
- 10 Ausgehend davon sieht der Senat keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Antragsgegner das ihm im Rahmen von § 23 Abs. 4 BeamStG eröffnete Ermessen fehlerhaft ausgeübt

hat. Seine auf die unzureichende fachliche Eignung der Antragstellerin gestützten Erwägungen haben im für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der angegriffenen Entlassungsverfügung am Maßstab der vorstehend dargelegten Grundsätze die Annahme gerechtfertigt, dass ein sachlicher Grund für die Entlassung der Antragstellerin aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf gegeben ist. Der Antragsgegner stellt tragend darauf ab, dass die Antragstellerin in den fünf schriftlichen Aufsichtsklausuren im Fachtheoretischen Ausbildungsabschnitt I einen Punktedurchschnitt von 3,00 und damit mangelhaft erzielt hat. Nach diesem Abschnitt wurde die Antragstellerin mit Schreiben vom 10. Februar 2022 in ihrem Ausbildungsfinanzamt ermahnt. Dennoch wurde im daran anschließenden Fachtheoretischen Ausbildungsabschnitt II/1 in den fünf Aufsichtsarbeiten nur ein Schnitt von 1,40 und damit ungenügend erreicht. Diese Punktzahl beschreibt nach § 12 Abs. 3 StBAPO eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. Auffällig ist hier zusätzlich, dass im Laufe der Ausbildung nicht nur keine Verbesserung der Leistungen festzustellen war, sondern eine deutliche weitere Verschlechterung.

- 11 Die Einschätzung des Antragsgegners, dass angesichts der Ausbildungs- und Prüfungsergebnisse der letzten Jahre ein erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsdienstes fernliegend sei, ist auch ohne eine ins Detail gehende Überprüfung der von ihm erstellten Statistiken plausibel. Dies ergibt sich schon aus den oben dargestellten Leistungen und der mit einer Bewertung mit ungenügend verbundenen Einschätzung, dass besonders erhebliche Lücken im Grundwissen vorliegen. Die von der Antragstellerin angeführte Erkrankung wurde vom Antragsgegner in seine Ermessensentscheidung (Bescheid S. 7) aufgenommen und berücksichtigt. Die in der Ausbildungsstation schließlich erzielten Ergebnisse rechtfertigen keine andere Beurteilung, weil sie nur unzulänglich Aufschluss über die Leistungen erbringen können, die in schriftlichen Prüfungen zu erbringen sind.
- 12 c. Schließlich lässt der Senat offen, ob in die im Verfahren vorzunehmende Interessenabwägung einzustellen wäre, dass die Antragstellerin ihrer Personalverwaltung bereits mit Mail vom 9. Dezember 2022 (ohne anwaltliche Vertretung) mitgeteilt hat, dass sie mit der „Kündigung“ einverstanden sei. Denn aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass auch ohne Berücksichtigung dieser Tatsache die Interessenabwägung zu Lasten der Antragstellerin ausgeht.

- 13 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 4 VwGO. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt, weil er die unterbliebene Beteiligung der Frauenbeauftragten erst nach Abschluss dieses Verfahrens nachgeholt hat.
- 14 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 6 Satz 1 GKG. Sie folgt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts, gegen die die Beteiligten keine Bedenken geltend gemacht haben.
- 15 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke